

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hettstedt GmbH (SWH) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig für das Netzgebiet der SWH ab dem 01.01.2013

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.stadtwerke-hettstedt.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1 Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWH anzumelden. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot. Mit Annahme des Angebotes wird SWH mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller).
- 1.2 SWH stellt die Kosten gemäß Preisliste in Rechnung. Die Preise für den Netzanschluss beruhen auf den durchschnittlichen Kosten für nach Art und Lage vergleichbare Netzanschlüsse. Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben von SWH aus, wird ein reduzierter längenabhängiger Preis gemäß Preisliste berechnet.
- 1.3 Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann SWH individuelle Kosten in Rechnung stellen.
- 1.4 Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlussicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch SWH festgelegt.
- 1.5 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist SWH berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 2.1 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem von SWH bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf am Netzanschluss. Die Umrechnung von Wirk- auf Scheinleistung erfolgt mit einem Faktor ($\cos \varphi$) von 0,9. Für Haushaltbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Haushalte angegeben.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß Preisliste.
- 2.3 Folgender Leistungsbedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Haushaltbedarf:

Anzahl Haushalte	1	2	3	4	5	6	7 - 9	10 - 16	ab 17
Summe der Leistungsanforderungen in kVA	14	24	31	36	40	44	plus je		
							3	2	1
							kVA	kVA	kVA

Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltbedarf: ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Zusatzdirektheizungen, Saunen, Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge), ein weiterer Durchlauferhitzer größer 12 kW pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.

Für sonstigen und gewerblichen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA als NAK die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist durch den Anschlussnehmer bei der Anmeldung anzugeben.

Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.

Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei.

Für unterbrechbare Wärmespeicheranlagen, die netzbetrieblich und ohne Netzausbau an das Verteilernetz angeschlossen werden können, wird kein BKZ erhoben. Eine Anschlusspflicht für diese Anlagen besteht nicht.

- 2.4 Bei einer Überschreitung der vereinbarten NAK ist SWH berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen.
- 2.5 Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist SWH berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

3 Inbetriebsetzung

- 3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der SWH zu beauftragen.
- 3.2 Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den BKZ vollständig gezahlt hat.
- 3.3 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer gemäß Preisliste.

4 Zählung und Ablesung

- 4.1 SWH ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.
- 4.2 Der Zählerstand wird in der Regel einmal jährlich von einem Beauftragten der SWH abgelesen und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch teilt der Anschlussnutzer SWH in solchen Fällen den Zählerstand unentgeltlich mit.
- 4.3 Bei Stromentnahmen bis 100.000 kWh/a erfolgt die Messung in der Regel mittels Arbeitszählung. Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung vereinbart werden. Ab einer Stromentnahme über 100.000 kWh/a ist SWH berechtigt, eine registrierende Leistungsmessung zu verlangen.
- 4.4 Für eine registrierende Leistungsmessung stellt der Anschlussnehmer/-nutzer - soweit nicht anders vereinbart - zur jederzeitigen Fernauslesung durch SWH in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge. Kosten für alternative Lösungen durch SWH sind als Netzentgelt zu erstatten.
- 4.5 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, kann SWH vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.
- 4.6 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und -ausbauten sind mit dem im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWH anzumelden. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste zu tragen.

Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

5 Anlagenbetrieb

- 5.1 Erfolgt eine Umstellung der Netzennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.
- 5.2 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss und Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz halten Anschlussnehmer/-nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der SWH ein.
- 5.3 Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWH gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden.

6 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

- 6.1 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen, die ausschließlich in lastschwachen Zeiten betrieben werden können. Anschluss oder Änderungen von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie z. B. Wärmespeicher- (WSA) oder Wärmepumpenanlagen (WPA), bedürfen der Anmeldung mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWH. Nähere Anforderungen an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen.
- 6.2 Für WSA ist eine normgerechte Aufladesteuerung mit der von SWH bestimmten Aufladeparameter durch den Anschlussnehmer/-nutzer zu betreiben. Die Energieaufnahme von WSA wird über geeignete Schaltvorrichtungen zu den von SWH bestimmten Freigabezeiten in lastschwachen Zeiten ermöglicht. Die Freigabezeiten betragen täglich bis zu 8 Stunden in der Nachtfreigabezeit und bis zu 2 Stunden in der Tagfreigabezeit.
- 6.3 Bei WPA wird über geeignete Schaltvorrichtungen zu von SWH bestimmten Zeiten die elektrische Energieaufnahme unterbrochen (Unterbrechungszeiten). WPA werden nicht länger als jeweils 2 Stunden zusammenhängend unterbrochen. Die Summe der Unterbrechungen beträgt täglich maximal 6 Stunden. Die jeweilige Betriebszeit ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Während den Unterbrechungszeiten darf der ggf. zusätzlich erforderliche Raumheizungswärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.
- 6.4 Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen legt SWH in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben wird SWH dem Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig, mindestens 1 Monat vorher, in geeigneter Form mitteilen.
- 6.5 Sobald die Freigabe der Aufladung der WSA bzw. die Unterbrechungszeiten der WPA zentral gesteuert werden können (Fernsteuerung), wird der Anschlussnehmer/-nutzer auf Verlangen von SWH seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einrichten.
- 6.6 Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, ist SWH bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung oder/und eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/-nutzer.
- 6.7 Falls der Anschlussnehmer/-nutzer die vereinbarte Leistungsgröße, die durch SWH vorgegebenen Freigabezeiten, Unterbrechungszeiten oder Steuerungen nicht einhält, ist SWH berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß § 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

7 Zahlungsverzug; Unterbrechung

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen kann SWH die individuellen Kosten in Rechnung stellen.

8 Umsatzsteuer

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

9 Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des BDSG erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der SWH sind im Internet unter www.stadtwerke-hettstedt.de veröffentlicht.
- 10.2 SWH ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 10.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der SWH zur NAV und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Stadtwerke Hettstedt GmbH